



42-642/1-09-2024-046

Vollzug der Wassergesetze;

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Entnahme und Nutzung von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus der Karstquelle Hallerbrunnen, Fl.Nr. 1105, Gemarkung Brunn, Markt Lauterhofen, durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe, Marktplatz 11, 92283 Lauterhofen

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe, Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus der Karstquelle Hallerbrunnen abzuleiten.

Der Zweckverband beantragte die Ableitung und Entnahme von

- max. 25 l/s
- max. 1.780 m³/d
- max. 325.000 m³/ a

aus der Karstquelle Hallerbrunnen.

Das Vorhaben des Zweckverbandes stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens an Hand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da bei dem Vorhaben keine der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 204, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 17.04.2024

LANDRATSAMT

Im Auftrag

Federhofer
Verwaltungsinspektor